

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 299/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anny F[REDACTED], geborene A[REDACTED],
Apt. A[REDACTED] Nr. [REDACTED], C[REDACTED]/Colombien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz 1, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Kob-
lenz vom 5. Dezember 1973 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil läßt - entgegen der Meinung der
Beschwerde - nicht eine Verletzung der vom Bundesgerichts-
hof in der Entscheidung RZM 1973, 171 beschriebenen Grund-
sätze erkennen. Der Tatrichter stellt fest, die manisch-
depressiven Krisen seien jeweils nach einigen Monaten ohne
nennenswerte Nachwirkungen abgeklungen. Damit fehlt es an
der Voraussetzung für die Annahme einer durchgehenden Min-
derung der Erwerbsfähigkeit.

Dr. Thumm

Dr. Lang